**859.00.00.00**

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

**Montageende, Funktionsprüfungen (Inbetriebnahme), Probebetrieb und Abnahme**

01.00.00 Feststellung Montageende:   
  
Nach Beendigung der Liefer- und Montagezeit eines jeden Leistungsabschnittes wird das Montageende durch eine Begehung festgestellt. Das Montageende ist schriftlich beim AG zu beantragen und wird schriftlich durch Protokoll festgehalten.  
  
Die Feststellung des Montageendes bezieht sich auf die optisch qualitative Beurteilung der Vollständigkeit des Liefer- und Leistungsumfanges sowie deren fachtechnische Ausführung.  
  
Die Feststellung des Montageendes kann verweigert werden, wenn der Montageumfang erkennbar noch nicht beendet ist oder wesentliche Mängel aufweist.  
  
Nach Behebung der festgestellten Mängel kann die Feststellung des Montageendes erneut beantragt werden. Bei Verweigerung der Feststellung des Montageendes trägt der AN das Risiko der Überschreitung der vereinbarten Vertragsfristen.  
  
4 Wochen vor Montageende der Gesamtanlage wird vom AN ein Inbetriebnahmeplan vorgelegt und mit dem AG abgestimmt. Ferner legt der AN die vorläufige betriebstechnische Dokumentation vor.

02.00.00 Einzel- und komplexe Funktionsprüfungen (Inbetriebnahme):   
  
Nach erfolgter Feststellung des Montageendes aller Leistungsabschnitte gem. Punkt 01.00.00 wird die Anlage in Betrieb genommen.  
  
Die Inbetriebnahme umfasst die Funktionsprüfungen (Einzelfunktionsprüfungen, komplexe Funktionsprüfungen) und etwaigen Nachbesserungen. Vergütung (Betriebskosten einschl. Personalgestellung während der Prüfungsphase) nach den Pos. Einzelfunktions- und komplexen Funktionsprüfung. (Maschinen-, EMSR- bzw. PLS Technik)  
  
Der Beginn der Schulung des Betriebspersonals des AG beginnt mit der Inbetriebnahme. Die Kosten für sein Personal trägt der AG. Die Verantwortung für die Inbetriebnahme bleibt beim AN.  
  
4 Wochen vor Beginn des Probebetriebes wird der Probebetriebsplan vom AN vorgelegt.

03.00.00 Probebetrieb:  
  
Voraussetzungen für den Start des Probebetriebs ist die erfolgreich durchgeführte und entsprechend protokollierte Funktionsprüfung.  
  
Der Probebetrieb verläuft im Dauerbetrieb (unter Entsorgungsbedingungen) und dient dem Nachweis vertragsgemäßer Leistung entsprechend dem Probebetriebsplan. Insbesondere dient er der Überprüfung der zugesicherten Eigenschaften und der Garantien des Liefer- und Leistungsumfanges.  
  
Der Probebetrieb gilt als erfolgreich beendet, wenn während seiner gesamten Dauer die vertragsgemäße Leistung und die zugesicherten Eigenschaften aller Lieferungen und Leistungen ohne wesentlichen Unterbrechungen nachgewiesen wird. Außerdem ist in dieser Zeit das Betriebspersonal so einzuweisen, dass es nach Beendigung des Probebetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist und diese allein fahren kann.

03.01.00 Unterbrechung des Probebetrieb:  
  
Der Probebetrieb gilt als unterbrochen, wenn die Summe der Stillstandszeiten 24 h überschreitet. Der Probebetrieb verlängert sich um die Stillstandszeiten, wenn diese über 48 h liegen.  
  
Als Betriebszeiten werden diejenigen Zeiten gewertet, in denen ausschließlich mit dem Medium gefahren werden kann.  
  
Der Probebetrieb kann unabhängig von der vorstehenden Regelung vom AG unterbrochen werden, wenn offensichtlich erkennbar ist, dass die zugesicherten Eigenschaften und Garantien nicht oder nur zum Teil eingehalten werden können oder wenn sonstige erhebliche Liefer-, Ausführungs- oder Systemmängel vorhanden sind.  
  
Nach einer Unterbrechung des Probebetriebes wird dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Unterbrechungsursache(n) eingeräumt, anschließend beginnt der Probebetrieb erneut.  
  
Das Risiko der Überschreitung der vereinbarten Vertragsfristen liegt beim AN.  
  
Einen etwa negativen Verlauf des Probebetriebes, Unterbrechungen des Probebetriebes und/oder das Scheitern von Leistungsnachweisen gem. Punkt 04.00.00 kann der AN nicht damit begründen, dass er das vom AG gestellte Betriebspersonal eingesetzt hat, auch wenn dieses Personal seiner Auffassung nach ungenügend qualifiziert und/oder leistungsschwach sein sollte.  
  
Es bleibt dem AN überlassen, solches Personal durch eigene Fachkräfte nach seinem Ermessen zu ersetzen. Die Kosten für sein eigenes Personal trägt in jedem Fall der AN.  
  
Diese Regelung gilt nicht, wenn dem eingesetzten Personal des AG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, das ursächlich o. g. negativen Ergebnissen geführt hat, nachgewiesen wird. Die Nachweispflicht liegt beim AN.

04.00.00 Leistungsnachweise:  
  
Am Ende des Probebetriebes finden (an mehreren gemeinsam festzulegenden Tagen) Leistungsversuche statt.  
Diese Leistungsversuche sind Teil des Probebetriebes und dienen dem Nachweis vertragsgemäßer Leistungen zu vorgegebenen Lastpunkten. Ein negativer Ausgang der Leistungsnachweise kann eine Unterbrechung des Probebetriebes zur Folge haben. Ein positiver Ausgang der Leistungsversuche allein bestätigt nicht einen erfolgreichen Probebetrieb.

05.00.00 Kosten für den Probebetrieb:  
  
Der AG übernimmt für die Dauer des Probebetriebes folgende Leistungen:  
  
- Überwachung des Probebetriebes  
- Bereitstellung des späteren Betriebspersonals  
- Bereitstellung Prozessmedium (Abwasser, Schlamm)

- Bereitstellung Prozesshilfsstoffe (Wasser, Energie,  
Chemikalien)

Die Kosten für alle zusätzlichen Leistungen, die in Zusammenhang mit dem Probebetrieb stehen, insbesondere die ständige Vorhaltung von qualifiziertem Einfahrpersonal, in der erforderlichen Anzahl, werden vom AN übernommen. Hierzu gehören auch die Schmierstoffe (Öle, Fette) von gelieferten Maschinen.

06.00.00 Verantwortung:  
  
Funktionsprüfungen und Probebetrieb inkl. der Zeiträume für Nachbesserungsarbeiten bis zur Abnahme der Anlagen rechnen zur vereinbarten Ausführungszeit.

07.00.00 Protokolle:  
  
Über Beginn, Verlauf und Beendigung der Funktionsprüfungen, des Probebetriebes und der Leistungsnachweise sind jeweils vom AN Protokolle anzufertigen.  
  
Der AG behält sich vor, Dritte mit der Überwachung und Prüfung der Funktionsprüfung, Probebetrieb, Leistungsnachweise, z.B. den Tüv zu beauftragen

08.00.00 Abnahme und vorläufige Übernahme:  
  
Die Abnahme und vorläufige Betriebsübernahme aller Lieferungen und Leistungen kann unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung des Probebetriebes beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.  
  
Die Abnahme nach Abschluss eines erfolgreichen Probebetriebes kann vom AG nicht wegen unwesentlicher Nachbesserungen abgelehnt werden, sie kann, jedoch von einer fristgerechten Beseitigung etwa festgestellter Mängel abhängig gemacht werden.  
  
Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, insbesondere:  
  
- nach negativem Verlauf des Probebetriebes,

- bei Nichterfüllung der zugesagten Eigenschaften,  
Leistungs- und sonstigen Garantien,

- bei sonstigen wesentlichen Mängeln im Sinne der  
Vertragsgrundlagen.

- fehlende betriebstechnische Dokumentation.

09.00.00 Nutzung der Anlage:  
  
Auch wenn er die Abnahme aus berechtigtem Grund verweigert hat, kann der Auftraggeber die Lieferungen und Leistungen nutzen.  
  
Die Abnahme durch Benutzung gem. §12 Abs.5 Nr.2 wird ausgeschlossen.

***# #***